

# Haushaltssatzung der Stadt Krefeld

## für das Haushaltsjahr 2022

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	988.931.699 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	985.294.117 Euro

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	928.886.901 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	913.493.681 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.058.342 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.797.390 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	810.370.150 Euro
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	820.252.000 Euro
---	------------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.370.150 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 153.883.700 Euro festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

## § 7

(entfällt)

## § 8

- a) Von dem in § 2 ausgewiesenen Gesamtbetrag für aufzunehmende Kredite sind
- zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen  
1.270.150 Euro
  - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt  
9.100.000 Euro
- bestimmt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im Haushaltsjahr 2022 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.
- d) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW Kapitel 1 und 2 auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparung bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

## § 9

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.